

Inhalt

Satzung des Vereins „Bürgerverein Dorfzentrum Stubben e.V.“	2
§ 1 Name und Sitz	2
§ 2 Geschäftsjahr	2
§ 3 Zweck des Vereins	2
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft.....	2
§ 6 Beiträge.....	3
§ 7 Organe des Vereins.....	3
§ 8 Mitgliederversammlung	3
§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit	4
§ 10 Vorstand	5
§ 11 Kassenprüfer	6
§ 12 Auflösung des Vereins.....	6
§ 13 Liquidatoren	6

Satzung des Vereins „Bürgerverein Dorfzentrum Stubben e.V.“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Bürgerverein Dorfzentrum Stubben e.V.", Gründungsjahr 2014.
- (2) Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Stubben (27616 Beverstedt Ortschaft Stubben). Für Rechtsstreitigkeiten, die sich aus Satzung und Mitgliedschaft ergeben, ist der Gerichtsstand der Vereinssitz.

§ 2 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Gemeinwesens in Stubben insbesondere in den Bereichen Jugend, Senioren, Soziales, Bildung, Gesundheit, Kunst, Kultur und Umwelt.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Veranstaltungen sowie Nutzung und Betreuung des Dorfzentrums.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können natürliche Personen, andere Vereine oder juristische Personen als ordentliche oder fördernde Mitglieder beitreten.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, Streichung von der Mitgliederliste oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten, jeweils zum Ende des Geschäftsjahres, schriftlich mitzuteilen.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsinteressen schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

- (4) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 6 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge der Mitglieder werden im Bankeinzugsverfahren (Lastschrift) eingezogen.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung;
 - der Vorstand;

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
- die Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - die Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - die Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 - sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden geleitet. Bei Abwesenheit der v.g. Personen bestimmt die Mitgliederversammlung den/die Versammlungsleiter/in.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal des Jahres statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tage schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

- (4) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
- Bericht des/der 1 Vorsitzenden,
 - Bericht des/der Kassenwartes/in,
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - Bericht der Kassenprüfer/innen,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahlen
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
 - Verabschiedung von Beitragsordnungen, Festsetzung der Beiträge für das lfd. Geschäftsjahr,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (5) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (6) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- (7) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

- (1) Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder denen kein Stimmrecht zusteht können als Gäste teilnehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (5) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
- (6) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 10 Vorstand

- (1) Seine Aufgabe ist die Vereinsgeschäfte zu führen.
- (2) Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Kassenwart/in und der/die Schriftwart/in.
- (3) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Die Wahl erfolgt so, dass in den geraden Jahren der/die 1. Vorsitzende und der/die Schriftwart/in und in den ungeraden Jahren der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in gewählt werden. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist oder alle Vorstandsmitglieder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und vom der / die Schriftführer/in unterschrieben.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
- (9) Der Vorstand kann beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen:
 - aus den Arbeitskreisen
 - den Ortsvorsteher
- (10) Die Mitglieder des Vorstandes (Organmitglieder oder besondere Vertreter) haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- (11) Sind Vorstandsmitglieder (Organmitglieder oder besondere Vertreter) einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Durch die ordentliche Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Jährlich scheidet ein/e Kassenprüfer/in aus. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege, deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen. Einmal im Jahr ist der Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen.
- (3) Die Kassenprüfer/innen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung schriftlich zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins muss in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die nur den Tagesordnungspunkt „Vereinsauflösung“ beinhaltet, beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins den gemeinnützigen Vereinen in Stubben für die Förderung der Jugend- und Altenhilfe zu.
- (3) Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 13 Liquidatoren

- (1) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.